

**// Im Blickpunkt**

Mit Überarbeitung der Durchführungsanweisungen (DA) durch die Bundesagentur für Arbeit wurde insbesondere die Durchführungsanweisung zum wichtigen Grund bei Eigenlösung des Beschäftigungsverhältnisses bei gleichzeitig drohender Arbeitgeberkündigung modifiziert, so dass sich die Verwaltungspraxis bei der Verhängung der Sperrzeiten ändern wird. Wie dies zu einer Wiederbelebung des Aufhebungs- und Abwicklungsvertrages führen wird stellen *Lipinski* und *Kumm* in ihrem aktuellen Beitrag dar.

*Armin Fladung*, verantwortlicher Redakteur Arbeitsrecht

**// Standpunkt**

von **Dr. Claudia Rid**,  
Partnerin bei CMS Hasche  
Sigle, München

**Der Anstellungsvertrag des Syndikus-Steuerberaters – welche Vorkehrungen sind zu treffen?**

Anders als Rechtsanwälte dürfen Steuerberater nicht Angestellte eines „berufsfremden“ Unternehmens sein. Der Gesetzgeber plant, im Rahmen einer Änderung des StBerG den angestellten Syndikus-Steuerberater zuzulassen (§ 58 S. 2 Nr. 5a Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 19.9.2007, [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)). Inhalt des Anstellungsverhältnisses müssen „Hilfeleistungen in Steuersachen“ im Sinne von § 33 StBerG sein. Der Gesetzentwurf wirft berufsrechtliche Fragen auf, z.B. wer anstellendes Unternehmen sein kann, ob der Syndikus-Steuerberater ausschließlich die in § 33 StBerG genannten Aufgaben ausüben darf und ob die Steuerberaterprivilegien im Rahmen der Angestelltentätigkeit gelten. Fraglich ist auch, ob eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung für das Anstellungsverhältnis in Betracht kommt (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI). Diese ist tätigkeits-, nicht personenbezogen und setzt voraus, dass der Antragsteller als Steuerberater selbstständig, eigenverantwortlich und unabhängig tätig ist. Nach derzeitigem Diskussionsstand empfiehlt es sich, vertraglich festzulegen, dass sich der Aufgabenbereich auf Hilfeleistungen in Steuersachen beschränkt und die Aufgaben eigenverantwortlich und selbstständig wahrgenommen werden. Versetzungsvorbehalte wären schädlich. Erforderlich ist eine unwiderruf-

liche Nebentätigkeitsgenehmigung zur Führung einer selbstständigen Steuerberaterpraxis. Die Befreiungspraxis der Deutschen Rentenversicherung darf mit Spannung erwartet werden.

**Entscheidungen****BAG: Negatives Anerkenntnis bei Ausgleichsquittung**

Der fünfte Senat entschied in seinem Urteil vom 16.11.2007 – 5 AZR 880/06 – wie folgt: Ob ein rechtsgeschäftliches negatives Schuldanerkenntnis oder nur eine bestätigende Wissenserklärung vorliegt, richtet sich nach dem Verständnis eines redlichen Erklärungsempfängers. Ein deklaratorisches negatives Schuldanerkenntnis bestätigt nur das, was nach Auffassung der Parteien ohnehin rechtens ist. An die Feststellung eines Verzichtswillens gemäß § 397 BGB sind hohe Anforderungen zu stellen. Das BAG bestätigt damit die Rechtsprechung des BGH vom 7.11.2001 – VIII ZR 213/00 – und bereits vom 28.6.1968 – V ZR 77/65.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-161-1

**LAG Schleswig-Holstein: Absolutes Verbot durch Einigungsstelle**

Das LAG entschied in seinem Beschluss vom 22.11.2007 – 5 TaBV 23/07 – wie folgt: Das durch den Spruch der Einigungsstelle statuierte absolute Verbot, während der Dienstzeit alkoholische Getränke zu sich zu nehmen als auch das Gebot, bei Dienstantritt nicht unter der Wirkung alkoholischer Getränke zu stehen, entsprechen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und verletzen die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) der Besatzungsmitglieder eines Schiffes nicht unangemessen.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-161-2

**LAG Berlin: Zuständigkeit bei Lohnsteuereinbehalt**

Das LAG entschied in seinem Urteil vom 4.1.2007 – 6 Ta 2548/07: Begehrt ein Arbeitnehmer von seinem früheren Arbeitgeber Zahlung restlicher Nettovergütung, liegt eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit aus einem Arbeitsverhältnis vor, für die die Gerichte für Arbeitssachen ausschließlich zuständig sind, auch wenn Quelle des Streits die Frage ist, ob der Arbeitgeber die Lohnsteuer in korrekter Höhe einbehalten hat.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-161-3

**ArbG Frankfurt a.M.: Zumutbarer Anfahrtsweg zur Arbeit**

Das ArbG entschied in seinem Urteil vom 19.11.2007 – 1 Ca 5428/07 – über die Zumutbarkeit eines 40 Minuten langen einfachen Anfahrtsweges zur Arbeit, nachdem sich die Klägerin gegen eine ortsverändernde Änderungskündigung wehrte. Die Zumutbarkeitsgrenze für eine einfache Fahrt liegt laut Gericht jedoch bei 90 Minuten.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-161-4

**ArbG Berlin: AGG – Staffelung der Grundvergütung nach dem Lebensalter**

Das ArbG entschied in seinem Urteil vom 22.8.2007 – 86 Ca 1696/07 – wie folgt: Die Staffelung der Grundvergütung nach dem Lebensalter gemäß § 27A Abs. 1 BAT i.V.m. dem Anwendungstarifvertrag des Landes Berlin vom 31.7.2003 ist eine unmittelbare Benachteiligung i.S.d. §§ 1, 3 AGG, die nicht nach den §§ 10, 5, 8 Abs. 1 AGG gerechtfertigt und daher nach § 7 Abs. 2 AGG unwirksam ist. Nach § 8 Abs. 2 AGG besteht nunmehr für alle Diskriminierungstatbestände für die Vergangenheit und für die Zukunft ein Anspruch auf Gleichstellung mit den (meist-) begünstigten Arbeitnehmern („Anpassung nach oben“), bis es zu einer Neuregelung kommt – auch wenn dies eine ganze Vergütungsordnung betrifft.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-161-5